BDZ Fachteil 6 2007
Herausgeber und Verlag: BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Papismedov und die Zollschuld – EuGH auf neuen (Irr-)Wegen?

Von Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

Papismedov, genau gesagt Herr Merabi Papismedov und andere Personen waren Angeklagte in einem Strafverfahren wegen Einfuhrschmuggels vor der Rechtsbank van eerste aanleg in Antwerpen, Belgien. Gegen das Urteil dieses erstinstanzlichen Strafgericht legten die Angeklagten Berufung von dem Hof van Beroep in Antwerpen ein. Das Berufungsgericht hielt es im Rahmen seiner Urteilsfindung für erforderlich, vorab zollrechtliche Fragen zu klären. Die Rechtsfragen konnte das Gericht jedoch nicht eigenständig klären. Daher setzte es das Verfahren gegen die Angeklagten aus und legte dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 a) EG-Vertrag vor.

Die rechtlichen Fragen hat der EuGH in seinem Urteil vom 3. März 2005 in der Rechtssache C-195/03, Ministerie van Financiën (Belgien) gegen Merabi Papismedov u. a. beantwortet.[1]

Das Urteil des EuGH hat in der deutschen Zollrechtsszene nicht gerade für große Zustimmung gesorgt.[2] Welche Auswirkungen das Urteil im Zusammenhang mit zollschuldrechtlichen Überlegungen hat, soll nachfolgend geklärt werden. Dabei geht es insbesondere darum, ob die Zollschuld bei unrichtigen Angaben in der summarischen Anmeldung nach Art. 202 Abs. 1 a) ZK entstehen kann. Vorab aber werden der Sachverhalt, die vorgelegten Fragen und die Begründung des EuGH in Auszügen wiedergegeben.

A. Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH

I. Zum Sachverhalt und den vorgelegten Fragen

1. Der Sachverhalt

Dem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Von einem Containerschiff wurde ein Container gelöscht, der ausweislich der den Zollbehörden vorgelegten summarischen Anmeldung 406 Kartons mit Kochgeräten enthalten sollte.

Bei der Überprüfung des Containers stellte die Zollstelle jedoch fest, dass sich hinter zwei Kartonreihen mit Kochgeräten, identische Kartons befanden, die Zigaretten enthielten. Insgesamt wurden im Container 29 Kartons mit Kochgeräten und 709 Kartons mit je 10.000 Zigaretten gefunden. Der Container wurde daraufhin wieder verschlossen, versiegelt und unter Beobachtung gestellt. Keines der den Zollbehörden vorgelegten Dokumente enthielt einen Hinweis auf eine Ladung von 7.090.000 Zigaretten.

Im Anschluss wurde für die Sendung bei den Zollbehörden in Antwerpen ein externes gemeinschaftliches Versandverfahren über Kochgeräte eröffnet. Im Versandschein wurde als Bestimmungsort ein Zolllager des Typs B in Belgien angegeben. Der den Container befördernde LKW fuhr allerdings nicht zum Zolllager, sondern begab sich zu einem anderen Lagerbetrieb in Belgien, der nicht als Zolllager anerkannt ist und wurde dort entladen.

2. Die vorgelegten Fragen

Diese Vorgänge führten zu einem Strafverfahren gegen unterschiedliche Beteiligte. Ein Strafgericht in Antwerpen verurteilte insgesamt 8 Angeklagte zu Freiheitsstrafen. Im Rahmen der gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegten Berufung sah es das Berufungsstrafgericht als erforderlich an, das Verfahren zur Beurteilung zollrechtlicher Sachverhalte auszusetzen und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Das belgische Berufungsgericht legte dem EuGH insgesamt vier Fragen zur Klärung vor. Da der EuGH nur die erste und die vierte Frage beantworten musste, werden auch nur diese Fragestellungen dargelegt.

- **Frage 1:** Sind Waren, für die eine summarische Anmeldung mit der Angabe einer unrichtigen Bezeichnung/ Handelsbezeichnung eingereicht wurde (im vorliegenden

Inhalt

Papismedov und die Zollschuld – EuGH auf neuen (Irr-)Wegen? F 35
Von Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

Textverarbeitung in der Zollverwaltung nach DIN 5008 F 38
Von Torsten Blankenhagen, Buchholz

Die verbindliche Auskunft nach § 89 Absatz 2 AO F 42
Von Axel Sonnefeld, Hennef

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des gehobenen Zolldienstes – Studienfach Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs I – mit Lösung F 43

[1] Abgedruckt in ZfZ 2006, 192

[2] Kock, ZfZ 2005, 192, 195 f.; Kampf, ddz 2005, F 56; Witte, AW-Prax 2005, 214, 216f.

Fall Kochgeräte anstatt Zigaretten) oder Waren, die unter einer unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung für ein Zollverfahren (wie das externe gemeinschaftliche Versandverfahren) angemeldet wurden, ungeachtet der vorsätzlich oder nicht vorsätzlich abgegebenen unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung als vorschriftsmäßig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und folglich unter zollamtlicher Überwachung (vorübergehende Verwahrung oder Zollverfahren) stehend anzusehen?

- **Frage 4:** Bei Verneinung der ersten Frage: Sind Waren, die vorsätzlich oder nicht vorsätzlich mit einer unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung angemeldet wurden, vorschriftswidrig (mit anderen Worten unter Nichtbeachtung der Art. 38 bis 41 und 177 Abs. 1 1 zweiter Gedankenstrich ZK) in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, wodurch die Zollschuld für diese Waren gemäß Art. 202 ZK entsteht und die Person, die die summarische Anmeldung oder die Anmeldung für das Zollverfahren abgegeben hat, freilich unter Angabe einer unrichtigen Bezeichnung/Handelsbezeichnung, nur Zollschuldner ist, sofern sie Zollschuldner gemäß Art. 202 Abs. 1 3 ZK ist?

II. Die Begründung des EuGH

Bei der ersten Frage des Berufsgerichts geht es nach Auffassung des EuGH zentral darum, ob die beim Zoll gestellten Waren, für die eine summarische Anmeldung vorgelegt und ein externes gemeinschaftliches Versandpapier ausgefertigt wurde, vorschriftsmäßig in die Gemeinschaft verbracht wurden, wenn die Waren in den den Zollbehörden übergebenen Papieren falsch bezeichnet wurden, nämlich als „Kochgerät" statt als „Zigaretten".

Da das vorlegende Gericht zudem die Frage aufgeworfen hat, ob ein Zusammenhang zwischen der Unterwerfung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren unter zollamtliche Überwachung und der Vorschriftsmäßigkeit ihres Verbringens in dieses Gebiet besteht, hat der EuGH diese grundlegende Vorfrage vorab geklärt.

Der EuGH führt hierzu aus, dass nach Art. 37 ZK alle Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, vom Zeitpunkt des Verbringens an der zollamtlichen Überwachung unterliegen. Die zollamtliche Überwachung wird in Art. 4 Nummer 13 ZK definiert als allgemeine Maßnahme der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Überwachung können sie nach dem geltenden Recht zollamtlich geprüft werden. Sie bleiben gem. Art. 37 Abs. 2 ZK im Fall von Nichtgemeinschaftswaren so lange unter zollamtlicher Überwachung, bis sie ihren zollrechtlichen Status wechseln, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht, wieder ausgeführt oder vernichtet oder zerstört werden.

Aus der Zusammenschau dieser Art. ergibt sich, dass Waren, die in das Gebiet der Gemeinschaft gelangen, der zollamtlichen Überwachung unterliegen, sobald sie in dieses Gebiet verbracht worden sind, unabhängig davon, ob dies regelkonform (= vorschriftsgemäß) oder unter Nichtbeachtung der Art. 38 bis 41 und 177 Abs. 1 1 zweiter Gedankenstrich ZK erfolgte. Daraus folgt, dass kein Zusammenhang zwischen der Unterwerfung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren unter zollamtliche Überwachung und der Vorschriftsmäßigkeit ihres Verbringens in dieses Gebiet besteht. Daher ist für die verbrachten Waren, also die Kochgeräte und die Zigaretten, von einem Bestehen der zollamtlichen Überwachung gem. Art. 37 Abs. 1 ZK auszugehen.

Zur zentralen Frage, nämlich der nach dem Entstehen einer Zollschuld nach Art. 202 Abs. 1 a) ZK bei Abgabe einer unrichtigen summarischen Anmeldung im Zusammenhang mit der Gestellung der Waren, setzte sich der EuGH mit der Rechtsauffassung der belgischen Regierung auseinander. Diese hat vorgetragen, dass gemäß Art. 202 ZK Abs. 1 ZK ein vorschriftsmäßiges Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft dann vorliege, wenn die Vorschriften der Art. 38 bis 41 ZK eingehalten worden seien, d. h. wenn die Ware eine Außengrenze überschritten habe und zu den Zollbehörden befördert worden sei. Da die in Art. 43 ff. ZK aufgestellte Verpflichtung, eine summarische Anmeldung abzugeben, nicht zu den Verpflichtungen gehöre, deren Nichterfüllung zu einem vorschriftswidrigen Verbringen von Waren in dieses Gebiet führe, ändere die Angabe einer falschen Handelsbezeichnung der Waren in einem solchen Dokument nichts an der Vorschriftsmäßigkeit ihres Verbringens in dieses Gebiet. Das vorschriftswidrige Verbringen sei, so schlussfolgert die belgische Regierung, folglich gleichbedeutend mit der Schmuggeleinfuhr über nicht zugelassene Verkehrswege oder Grenzübergänge.

Nach Ansicht des EuGH schränkt die Ansicht der belgischen Regierung die Bedeutung des Art.s 202 ZK übermäßig ein. Zwar beziehe sich der Begriff „vorschriftswidriges Verbringen" spezifisch auf die Nichtbeachtung der Art. 38 bis 41 und 177 Abs. 1 1 zweiter Gedankenstrich ZK, wogegen die Verpflichtung, bei den Zollbehörden eine summarische Anmeldung abzugeben, in den Art. 43 ff. ZK aufgestellt ist. Es dürfe aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gestellung der Waren nach Art. 40 ZK mit der in den Art. 43 ZK und 45 ZK geregelten Verpflichtung verbunden sei, kurzfristig eine summarische Anmeldung abzugeben oder innerhalb dieser Frist die Förmlichkeiten zu erfüllen, damit die betreffenden Waren eine zollrechtliche Bestimmung erhalten. Wie sich aus Art. 43 Abs. 2 ZK ergebe, erfolgen diese beiden Vorgänge im Allgemeinen gleichzeitig, da die Frist, die die Zollbehörden für die Abgabe dieser Anmeldung einräumen können, spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Gestellung der Waren endet. Im Übrigen muss die summarische Anmeldung gemäß Art. 44 Abs. 1 dieses Kodex die für die Erfassung der Waren erforderlichen Angaben enthalten.

Wenn bei der Gestellung der Waren gemäß Art. 40 ZK gleichzeitig eine summarische Anmeldung oder eine Zollanmeldung abgegeben wird, bei der die Beschreibung der Warenart nicht mit den Tatsachen übereinstimmt, fehlt es, so der EuGH weiter, an der Mitteilung an die Zollbehörden gemäß Art. 4 Nummer 19 ZK, dass die Waren eingetroffen sind. Unter diesen Umständen kann nicht allein deswegen, weil bestimmte Dokumente vorgelegt wurden, davon ausgegangen werden, dass diesen Behörden die für die Erfassung der Waren erforderlichen Informationen zugegangen wären. Die in den bei der Gestellung vorgelegten Dokumenten enthaltenen Angaben müssen nämlich auch zutreffend sein. Wird in diesen Anmeldungen ein wichtiger Teil der gestellten Waren nicht erwähnt, muss angenommen werden, dass sie vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht wurden.

Auf die erste Frage antwortet der EuGH daher, dass Waren, bei deren Gestellung eine summarische Anmeldung abgegeben, nicht vorschriftsmäßig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden, wenn für sie in den bei den Zollbehörden eingereichten Unterlagen eine unrichtige Bezeichnung angegeben wurde.

Die vierte Frage beinhaltet zwei Teile. Mit dem ersten Teil der Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Zollschuld für Waren, die unter einer unrichtigen Bezeichnung – „Kochgerät" statt „Zigaretten" – gestellt und angemeldet wurden, gemäß Art. 202 ZK entsteht. Der zweite Teil der Frage geht im Wesentlichen dahin, ob die Person, die die summarische Anmeldung oder die Zollanmeldung mit der unrichtigen Bezeichnung eingereicht hat, als Zollschuldner angesehen werden kann, obwohl sie in der Liste des Art.s 202 Abs. 1 3 nicht als solcher aufgeführt ist, wenn sie der in dieser Vorschrift gegebenen Definition dieses Begriffes entspricht.

Auf den ersten Teil der vierten Frage die im folgenden näher dargestellt wird, antwortet der EuGH[3], dass die Zollschuld für Waren, die unter einer unrichtigen Bezeichnung gestellt und angemeldet wurden, gemäß Art. 202 ZK entsteht. Denn wie bereits in der Antwort auf die erste Frage ausgeführt, sind Waren, die beim Zoll gestellt und in den bei den zuständigen Behörden eingereichten Unterlagen mit einer unrichtigen Bezeichnung, nämlich „Kochgeräte" statt „Zigaretten", versehen wurden, nicht vorschriftsmäßig in die Gemeinschaft verbracht worden. Wenn das Verbringen dieser Waren vorschriftswidrig erfolgte, ist Art. 202 ZK anwendbar, der die Einzelheiten der Entstehung der Zollschuld regelt. Daraus folgt, dass die Zollschuld betreffend diesen Vorgang sich notwendigerweise aus diesem Art. 202 ergibt.

B. Die zollschuldrechtliche Würdigung des Urteils

Der EuGH gibt in seiner Begründung unmissverständlich zu verstehen, dass bei dem vorgelegten Sachverhalt die Zollschuld wegen vorschriftswidrigen Verbringens nach Art. 202 Abs. 1 a) ZK entstanden ist. Vorweg betont der EuGH zutreffend, dass die zollamtliche Überwachung einer Ware nach Art. 37 Abs. 1 ZK unabhängig davon besteht, ob die Ware entsprechend der geltenden Vorschriften verbracht wurde oder nicht. Die Formulierung von Art. 37 Abs. 1 ZK stellt nur darauf ab, ob die Waren tatsächlich in das Zollgebiet verbracht wurden. Es besteht damit kein Zusammenhang zwischen der Unterwerfung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren unter zollamtliche Überwachung und der Vorschriftsmäßigkeit ihres Verbringens in dieses Gebiet.

Der EuGH ist der Auffassung, dass die Gestellung der Waren nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, wenn gleichzeitig eine summarische Anmeldung oder eine Zollanmeldung abgegeben wird, bei der die Beschreibung der Waren nicht mit den Tatsachen übereinstimmt. Da die Gestellung mit der Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Anmeldung nach Art. 43 ZK oder z. B. der sofortigen Abgabe einer Zollanmeldung nach Art. 45 ZK einhergeht, sei immer dann, wenn in diesen Anmeldungen ein wichtiger Teil der gestellten Waren nicht erwähnt sei, anzunehmen, dass sie vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht wurden. Das der EuGH bei dieser Argumentation zu dem Ergebnis gelangt, dann sei die Zollschuld nach Art. 202 Abs. 1 a) ZK entstanden, ist aus sich heraus, folgerichtig.

Mit seiner Rechtsauffassung zur Gestellung bei gleichzeitiger Abgabe einer summarischen Anmeldung geht der EuGH allerdings inhaltlich von einer bislang (jedenfalls in Deutschland) nicht gekannten Auslegung einer Gestellungsmitteilung aus.

Die hierzu in Deutschland vertretene Rechtsauffassung kommt zu dem Ergebnis, dass die Waren ordnungsgemäß gestellt wurden. Denn für eine Gestellung gem. Art. 40, 4 Nr. 19 ZK reicht es aus, wenn der Verpflichtete in abstrakter Weise das Eintreffen von Waren mitteilt,[4] ohne dass die Menge oder die Beschaffenheit der Waren angegeben wird. Die Gestellung ist keine Erklärung über warenbezogene Einzelheiten.[5] Sie soll die Zollstelle im Rahmen der Warenerfassung ausschließlich darüber in Kenntnis setzen, dass nunmehr weitere zollamtliche Tätigkeiten zu erfolgen haben. Es genügt daher ein allgemein gehaltener Hinweis auf verbrachte Waren. Begründet wird dieser Ansatz mit der Gestellungsdefinition aus Art. 4 Nr. 19 ZK, wonach nur das Eintreffen von Waren an sich mitzuteilen ist, in Abgrenzung zur summarischen Anmeldung nach Art. 43 ff. ZK. Im Rahmen der summarischen Anmeldung der Waren ist vorgeschrieben (vgl. auch Art. 44 Abs. 1 ZK), dass die Waren bezeichnet sein müssen sowie deren Menge und die Art der Verpackung angegeben wird. Der Gestellung ist in rechtlicher Hinsicht folglich auch dann Genüge getan, wenn der Verpflichtete keine korrekten bzw. falsche Angaben über die verbrachten Waren macht. Die Abgabe der summarischen Anmeldung gehört demzufolge nicht zu den Verbringenspflichten nach Art. 38 bis 41 ZK.[6] Die Zollschuld kann deshalb nicht nach Art. 202 Abs. 1 a) ZK entstehen, sondern nur nach Art. 203 Abs. 1 oder nach Art. 204 Abs. 1 a) ZK.[7]

In rechtsystematischer Hinsicht ist die Begründung des EuGH sicherlich fraglich. Schließlich deutet die Differenzierung zwischen der Gestellung nach Art. 40 ZK und der Abgabe der summarischen Anmeldung in den Art. 43 ff. ZK auf von einander zu trennende Rechtshandlungen hin. Gleichwohl fallen diese Rechtshandlungen in tatsächlicher Hinsicht in der Regel zusammen. Denn vielfach wird die Gestellung nicht isoliert erklärt, sondern konkludent durch Abgabe der summarischen Anmeldung. Hierauf basiert die Argumentation des EuGH maßgeblich. In diesen Fällen besteht mithin ein kausaler, also ein übergreifender Zusammenhang zwischen der Gestellung und der Abgabe der summarischen Anmeldung.

Es dürfte wohl schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, die unterschiedlichen Ansätze des EuGH und die der bun-

[3] Eingehend zum zweiten Teil der Frage vgl. Kock, ZfZ 2005, 195, 196.

[4] Stellvertretend: Kampf in Witte (Zollkodexkommentar), Art. 40 ZK Rz. 2a); Rogmann in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 40 – 42 ZK Rz. 25.

[5] Rogmann in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 40 – 42 ZK Rz. 24; Kampf in Witte (Zollkodexkommentar), Art. 40 ZK Rz. 3.

[6] Witte in Witte (Zollkodexkommentar), Zollkodexkommentar, Art. 202 Rz.2.

[7] Zur Problematik des konkludenten Verzichts auf die summarische Anmeldung und der Entstehung der Zollschuld, vgl. Kock ZfZ 2001, 294 ff.; Witte, ZfZ 2001, 402 ff.

desdeutschen Anschauung unter einen Hut zu bekommen. Schließlich prallen zwei unterschiedliche Grundüberzeugungen diametral aufeinander. Nämlich einerseits der pragmatisch orientierte Ansatz des Gerichts und andererseits ein dogmatisch, systematischer Ansatz. Eines aber ist sicher. Der Ansatz des EuGH wird die Bewertung derartiger Sachverhalte in Zukunft prägen. Denn insbesondere die bundesdeutschen Finanzgerichte werden sich in ihren Entscheidungen an der Begründung des EuGH orientieren. Gleiches dürfte auch für die Zollbehörden gelten, die solche Fälle zu bearbeiten und in zollschuldrechtlicher Hinsicht zu würdigen haben.

Trotz der kritischen Anmerkungen zum Urteil des EuGH, denen sich zunächst auch der Autor angeschlossen hatte[8], sind die der Entscheidung zugrunde liegenden Ansätze – zumindest auf den zweiten Blick – eher positiv zu bewerten.

Die rechtssystematische Trennung zwischen den Regelungen über die Gestellung und denen über die Abgabe der summarischen Anmeldung sind zwar nicht zu übersehen. Gleichwohl darf diese gesetzliche Systematik nicht Selbstzweck sein, sondern hat die tatsächlichen Abläufe im Rahmen einer Gestellung zu berücksichtigen. Und gerade die tatsächlichen Abläufe zeigen, dass die Gestellung in der Regel durch die Abgabe einer summarischen Anmeldung erklärt wird. Der Inhalt der summarischen Anmeldung ist also kausal mit der Gestellung verbunden. Diese Kausalität erfordert es, die Reichweite der Gestellungsmitteilung in Abhängigkeit des Inhalts der summarischen Anmeldung auszulegen. Die Gestellung mittels einer summarischen Anmeldung ist als qualifizierte Gestellungsmitteilung zu definieren. Der Inhalt der summarischen Anmeldung bestimmt (= qualifiziert) die Reichweite der Gestellungsmitteilung. D.H., die inhaltlichen Angaben der summarischen Anmeldung werden zum Inhalt der Gestellung. Fehlende oder unrichtige Angaben in der summarischen Anmeldung haben deshalb zur Folge, dass die Gestellung nicht ordnungsgemäß abgegeben wurde. Gleiches gilt, wenn anstatt der summarischen Anmeldung eine Zollanmeldung abgegeben wird, die inhaltlich unrichtige Angaben beinhaltet.

Zudem führen die Überlegungen im Urteil des EuGH dazu, dass die Zollschuld in diesen Fällen eindeutig und immer aus Art. 202 Abs. 1 a) ZK hergeleitet werden kann. Damit wird auch die Problematik, ob eine Zollschuld gem. Art. 204 Abs. 1 a) entstehen kann, wenn unmittelbar eine (fehlerhafte) Zollanmeldung abgegeben wurde, einschließlich der Frage, ob die Abgabe einer Zollanmeldung zu einem konkludenten Verzicht gem. Art. 45 ZK führen kann, gegenstandslos.[9]

[8] Kock, ZfZ 2005, 192, 195 f.

[9] Zur Problematik des konkludenten Verzichts auf die summarische Anmeldung und der Entstehung der Zollschuld, vgl. Kock ZfZ 2001, 294 ff.; Witte, ZfZ 2001, 402 ff.

Textverarbeitung in der Zollverwaltung nach DIN 5008

Von Dipl.-Finanzw. Torsten Blankenhagen, Buchholz

Vorwort

Während jeder Auszubildende in den kaufmännischen Berufen bereits im ersten Ausbildungsjahr in der Berufsschule lernt, wie kaufmännische Briefe zu schreiben sind, wird das formgerechte Schreiben von Briefen, Berichten, Verfügungen und Bewilligungen in der Ausbildung der Zoll- und Finanzanwärter eher oberflächlich behandelt. Zwar regelt die Geschäftsordnung für Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (HGO) vom 1. Januar 2004 (VSF O 30 20) auf der Grundlage des § 27 mit den Anlagen 5 und 6 die Erstellung von Entwürfen und Reinschriften, doch für das Anschriftenfeld wird in der Anmerkung 10 zur Anlage 6 auf die DIN 5008 verwiesen. Diese DIN ist auch bekannt unter der Bezeichnung „Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung". Sie ist jedoch in keiner VSF abgedruckt. Da die DIN 5008 außerdem auch Themenkreise behandelt, die in der HGO nicht geregelt sind, werden immer wiederkehrende Fragen beim Erstellen von Reinschriften nun deshalb hier behandelt.

Im Laufe der Zeit haben sich im Schriftverkehr der Zollverwaltung einige normwidrige Eigenarten und Pleonasmen eingeschlichen, die nicht mit der Erkenntnis der DIN 5008 – Autoren

„Jeder Brief – auch ein kurzer – stellt die Visitenkarte des Schreibers dar"

übereinstimmt. So sind gängige Formulierungen wie *„Hiermit* übersende ich..." (anstatt: Ich sende...) oder *„Firma* Kühne & Nagel AG" – anstatt Kühne & Nagel AG – Pleonasmus (laut Duden: überflüssige Häufung sinngleicher oder sinnähnlicher Ausdrücke; z.B. weißer Schimmel) oder grammatikalisch fragwürdig wie die Formulierung eines Hauptzollamts: „Mein Zollamt... – anstelle – Das Zollamt – ...steht für weitere Auskünfte zur Verfügung"; denn das Hauptzollamt bildet mit seinen Dienststellen (Zollämtern, Zollkommissariaten) die örtliche Behörde (§ 1 Abs. 1 HGO). Kurz: das Zollamt ist Teil des Hauptzollamts, sodass die Formulierung „Mein"(Zollamt) als besitzanzeigendes Fürwort grammatikalisch nicht passt

(„Das Possessivpronomen [*mein, dein, sein, unser, euer, ihr*] gibt für die jeweils sprechende Person ein Besitzverhältnis an.")

1. Beschriften von Briefblättern

In den Anlagen 5 und 6 der HGO ist ausführlich dargestellt, wie in den Hauptzollämtern Entwürfe und Reinschriften gestaltet werden sollen. Lediglich für das Anschriftenfeld wird ausdrücklich auf die Gestaltung nach DIN 5008 hingewiesen (Nummer 10 der Anlage 6). Es ist allerdings sinnvoll, bei in der HGO nicht geregelten Textverarbeitungen auf die Vorgaben der DIN 5008 zurückzugreifen.

Die Schriftgröße wird in „Punkt", abgekürzt „pt", angegeben. 12 Punkt entspricht etwa 4,5 mm. Eine gute lesbare